S 12 AL 147/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 147/02
Datum	19.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt ErfÃ¼llung aus einem Vermittlungsgutschein.

Der KlÃ¤ger betreibt ein am 10.05.2002 angemeldetes Gewerbe zur privaten Arbeitsvermittlung. Die Beklagte stellte dem Arbeitsuchenden N T (T.), der zu diesem Zwecke zusammen mit dem KlÃ¤ger vorsprach, am 13.05.2002 einen Vermittlungsgutschein Ã¼ber 1.500,- Euro aus. Ebenfalls am 13.05.2002 begehrte der KlÃ¤ger die Auszahlung der VergÃ¼tung aufgrund dieses Vermittlungsgutscheines unter Vorlage eines ihm vermittelten Arbeitsvertrages zwischen T. und einer Q S, der zum 01.06.2002 beginnen sollte.

Mit Bescheid vom 15.05.2002 und Widerspruchsbescheid vom 14.06.2002 lehnte die Beklagte die Zahlung der VergÃ¼tung an den KlÃ¤ger im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, der Vermittlungsauftrag sei nicht vor dem Zustandekommen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses erteilt worden. Der Antrag auf Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als T. und die Arbeitgeberin

bereits zumindest mÃ¼ndlich eine Ãbereinkunft Ã¼ber das Zustandekommen des Arbeitsvertrages getroffen hÃ¤tten. Es komme insoweit nicht darauf an, dass ein schriftlicher Arbeitsvertrag erst danach unterzeichnet worden sei. Die Einschaltung des KlÃ¤gers habe auch nicht zur tatsÃ¤chlichen Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung von mindestens 15 Wochenstunden gefÃ¼hrt. T. habe das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nÃ¤mlich tatsÃ¤chlich nicht angetreten.

Zur BegrÃ¼ndung seiner am 25.06.2002 erhobenen Klage meint der KlÃ¤ger, alle tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt zu haben, um einen Anspruch auf VergÃ¼tung gegen die Beklagte wegen Vermittlung des T. in ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu haben. Es sei zwar richtig, dass T. die Stelle nicht angetreten habe, das falle aber nicht in seinen Verantwortungsbereich. Es sei auch nicht richtig, dass T. und die Arbeitgeberin eine mÃ¼ndliche Ãbereinkunft Ã¼ber das Zustandekommen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses getroffen hÃ¤tten. Dies sei nicht mÃ¶glich gewesen, da die Arbeitgeberin ihn mit allen schriftlichen und mÃ¼ndlichen Aufgaben, die in Verbindung mit einem Arbeitsvertrag stÃ¼nden, beauftragt habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheide vom 15.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2002 zu verurteilen, an ihn 1.000,-Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide aus den im Widerspruchsbescheid genannten GrÃ¼nden fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und meint im Ã¼brigen, fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers fehle es an einer Rechtsgrundlage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem fÃ¼r T. ausgestellten Vermittlungsgutschein.

Dem Begehren des KlÃ¤gers fehlt eine Rechtsgrundlage. Das Gesetz sieht keinen unmittelbaren Anspruch des Arbeitsvermittlers gegen die Beklagte auf ErfÃ¼llung aus einem Vermittlungsgutschein vor.

Das Gesetz regelt in Â§ 296 SGB III das VerhÃ¤ltnis zwischen dem Vermittler und

einem Arbeitsuchenden und in Â§ 421 g SGB III das VerhÃ¤ltnis des Arbeitsuchenden zur Beklagten im Zusammenhang mit dem Vermittlungsgutschein. Nach Â§ 421 g Abs. 1 S. 1 SGB III haben Arbeitnehmer unter den dort nÃ¤her genannten, von T. hier erfÃ¼llten Voraussetzungen, Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Gem. Â§ 421 g Abs.1 S. 2 SGB III verpflichtet sich das Arbeitsamt mit dem Vermittlungsgutschein, den VergÃ¼tungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich vermittelt hat, nach MaÃgabe der folgenden Bestimmungen zu erfÃ¼llen. Mit dieser Vorschrift ist ein RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Arbeitnehmer und der Beklagten geregelt, nÃ¤mlich die Verpflichtung der Beklagten auf ErfÃ¼llung eines VergÃ¼tungsanspruchs eines Vermittlers gegen den Arbeitnehmer. Die Beklagte bewirkt als Dritter an Stelle des Arbeitsuchenden die zu leistende Schuld (Rademachen in GK-SGB III, Kommentar, Â§ 421 g RdNr 25). Den VergÃ¼tungsanspruch hat der Vermittler nur gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer (Schlegel in Hennig, SGB III, Kommentar, Â§ 421 g RdNr 27). Das folgt aus Â§ 296 SGB III, in dessen Absatz 1 zunÃ¤chst geregelt ist, das und wie ein Vertrag Ã¼ber die private Arbeitsvermittlung zwischen dem Vermittler und dem Arbeitsuchenden zustande kommt. Dass der Arbeitsuchende zur Zahlung der VergÃ¼tung an den Vermittler verpflichtet ist, folgt unmittelbar aus Â§ 296 Abs. 2 SGB III, dessen Satz 1 dies unmittelbar ausspricht und mit der Bedingung verknÃ¼pft, dass dies nur der Fall ist, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Auch die Regelung in Satz 2, wonach der Vermittler keine VorschÃ¼sse auf die VergÃ¼tung verlangen oder entgegen nehmen darf, regelt unmittelbar das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen Vermittler und Arbeitsuchendem. In Â§ 296 Abs. 4 SGB III ist die Bedeutung des Vermittlungsgutscheins im VerhÃ¤ltnis zwischen Arbeitsuchenden und Vermittler geregelt. Danach kann ein Arbeitsuchender, der dem Vermittler einen Vermittlungsschein vorlegt, die Vermittlung abweichend von Â§ 266 BGB in TeilbetrÃ¤gen zahlen (Â§ 296 Abs. 4 S. 1 SGB III). Die VergÃ¼tung ist nach Vorlage des Vermittlungsgutscheines bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Arbeitsamt nach MaÃgabe von Â§ 421 g SGB III gezahlt hat (Satz 2). Aus Â§ 296 Abs. 4 SGB III folgt unmittelbar, dass Schuldner des VergÃ¼tungsanspruchs aus dem Vermittlungsvertrag der Arbeitsuchende bleibt. Der Vermittlungsgutschein berechtigt den Arbeitsuchenden lediglich zur Teilzahlung. Die Vorlage des Vermittlungsgutscheines lÃ¶st nach Â§ 296 Abs. 4 S. 2 SGB III eine Stundung des VergÃ¼tungsanspruchs des Vermittlers gegenÃ¼ber dem Arbeitsuchenden Kraft Gesetzes aus.

Zwar wird nach Â§ 421 g Abs. 2 S. 4 SGB III die Leistung unmittelbar an den Vermittler gezahlt. Gleichwohl begrÃ¼ndet der Vermittlungsgutschein nur eine Verpflichtung der Beklagten gegenÃ¼ber dem Arbeitslosen. Der Vermittler erwirbt hierdurch keine eigenen AnsprÃ¼che gegen die Beklagte. Nur der frÃ¼here Arbeitsuchende, nicht der Privatvermittler hat aufgrund der im Vermittlungsgutschein verlautbarten Ã¶ffentlich rechtlichen ErklÃ¤rung bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung des vom Arbeitnehmer gezahlten Vermittlungshonorars (Schlegel a.a.O. RdNr 29). Â§ 421 g Abs. 2 S. 4 SGB III enthÃ¤lt insoweit lediglich eine Verfahrensregelung

Ã¼ber den Auszahlungsweg, in der geregelt ist, wie die Beklagte ihre gem. Â§ 421 g Abs. 1 S. 2 SGB III abgegebenen Verpflichtung gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer erfÃ¼llt. Â§ 421 g Abs. 2 S. 4 SGB III wÃ¤re ebenso Ã¼berflÃ¼ssig wie Â§ 296 Abs. 4 S. 2 SGB III, wenn der Vermittler dem Vermittlungsgutschein einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch gegenÃ¼ber der Beklagten erwÃ¼rbe. ErgÃ¤be sich ein solcher Anspruch, bedÃ¼rfte es keiner Regelung Ã¼ber die unmittelbare Zahlung an den Vermittler. Auch eine Regelung Ã¼ber die Stundung wÃ¤re nicht erforderlich, denn bei eigenem Anspruch des Vermittlers gegen die Beklagte wÃ¤re kein Raum mehr fÃ¼r einen daneben bestehenden Anspruch des Vermittlers gegenÃ¼ber dem Arbeitsuchenden. Durch die Zahlung an den Vermittler erlischt lediglich dessen Anspruch gegenÃ¼ber dem Arbeitslosen (Rademacher a.a.O.RdNr 34).

Selbst wenn man aber grundsÃ¤tzlich einen eigenen Anspruch des Vermittlers gegenÃ¼ber der Beklagten annehme, hÃ¤tte der KlÃ¤ger einen solchen Anspruch nicht, denn die VergÃ¼tung wird nach Â§ 421 g Abs. 2 S. 3 SGB III in HÃ¶he von 1.000,- Euro bei Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, der Rest nach sechsmonatiger Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gezahlt. Daraus folgt unmittelbar, dass eine VergÃ¼tung nur gezahlt werden kann, wenn ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Ã¼berhaupt beginnt. Abzustellen ist daher nicht auf die Vermittlung in ein ArbeitsverhÃ¤ltnis, das ArbeitsverhÃ¤ltnis muss sich vielmehr auch als BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis realisieren, damit das Arbeitsamt aus dem Vermittlungsgutschein verpflichtet wird. Hier ist es aber so, dass T. schon am 15.05.2002 bei der Beklagten vorgesprochen und angezeigt hat, das er das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht aufnehmen werde. Aus der KlagebegrÃ¼ndung ergibt sich auch, dass T. das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis tatsÃ¤chlich nicht angetreten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024